



Vereinbarung

„Stärkung VN-Standort Bonn“

über die Gewährung von Zuwendungen des Bundes
nach §§ 23, 44 BHO zur Umsetzung von Maßnahmen
im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms
(Kapitel 6002, Titel 883 31)

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

- im Folgenden „Bund“ genannt -

und

die Bundesstadt Bonn,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- im Folgenden „Bundesstadt“ genannt -

schließen zur weiteren Stärkung des Standorts der Vereinten Nationen in Bonn und zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Nach § 6 Berlin/Bonn-Gesetz werden die Folgen des Verlustes des Parlamentssitzes und des Regierungssitzes für die Region Bonn durch die Ansiedlung neuer Funktionen und Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich angemessen ausgeglichen. Dieser Ausgleich soll unter anderem im Bereich „Bonn als Standort für Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen“ realisiert werden. Hierzu wurde insbesondere mit der Vereinbarung über die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Bonn und das „Internationale Kongresszentrum Bundeshaus Bonn“ (heute: WorldCCBonn) vom 27.02.2002 zwischen Bund, Land NRW und Bundesstadt Bonn vereinbart, den weiteren Ausbau Bonns als VN-Standort anzustreben. Der Bund hat sich zu diesem Zweck bereit erklärt, seine nach dem Grundgesetz bestehende Kompetenz und seine Stellung als Mitglied der Vereinten Nationen auszuüben.

Im Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (Bundeshaushalt 2016, Kapitel 6002, Titel 883 31) sind Ausgabemittel in Höhe von 17 Mio. zur weiteren Stärkung des Standorts der Vereinten Nationen in Bonn veranschlagt.

Artikel 1

Zweck der Vereinbarung

Zweck dieser Vereinbarung ist es, der Bundesstadt Bonn bei der Planung und Vorbereitung entsprechender Maßnahmen zur Stärkung des VN-Standorts Bonn weitest gehende Planungssicherheit zu bieten und einen rechtlichen Rahmen für die Zuwendungen des Bundes zur Förderung einzelner Vorhaben zu schaffen.

Artikel 2

Vorgesehene Maßnahmen

(1) Nach Beratung und Abstimmung zwischen Bund und Bundesstadt sind folgende Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahmenpaket 1: Plenargebäude mit ehemaligem Plenarsaal des Dt. Bundestages

- Maßnahmenpaket 2: Zugänglichkeit und Ausgestaltung „Platz d. Vereinten Nationen“
- Maßnahmenpaket 3: Einzelmaßnahmen:
 - a) Erweiterung / Modernisierung Haus der Natur (HdN) auf dem Venusberg
 - b) Erweiterungsneubau Bonn International School (BIS)

(2) Die in den Maßnahmenpaketen enthaltenen Einzelmaßnahmen sind in der Anlage 1 zu dieser Fördervereinbarung aufgeführt.

Artikel 3

Förderung des Bundes

- (1) Fördermittel des Bundes (Anteil BMUB) sind derzeit bis zu einem Gesamthöchstbetrag in Höhe von 15,7 Mio. € (basierend auf der Grobkostenschätzung der Bundesstadt zum Zeitpunkt Januar 2016) für die unter Artikel 2 genannten Maßnahmenpakete vorgesehen. Über weitere Maßnahmen der Bundesstadt kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine ergänzende Vereinbarung geschlossen werden.
- (2) Die Fördermittel des Bundes, die im Einzelplan 60 (Kapitel 6002, Titel 883 31) des Bundeshaushalts 2016 veranschlagt sind, werden auf der Grundlage des Zuwendungsrechts des Bundes gewährt. Die Mittel stehen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes maximal bis Ende des Haushaltsjahres 2018 zur Verfügung. Maßnahmen, die zu Zahlungen im Jahr 2018 führen sollen, können erst im Jahr 2017 und nur dann, wenn zur Finanzierung ausreichende Ausgabereste vorhanden sind, bewilligt werden (§ 38 Absatz 4 Satz 2 BHO).
- (3) Die Gewährung der Fördermittel des Bundes steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel sowie unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Bereitstellung der Eigenmittel der Bundesstadt Bonn.
- (4) Der Eigenanteil der Bundesstadt Bonn beträgt grundsätzlich mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens. Ausnahme hiervon ist die Maßnahme Erweiterungsneubau Bonn International School (BIS), hier leitet die Bundesstadt die Fördermittel lediglich an den Zuwendungsempfänger weiter.

Artikel 4

Antragsverfahren

Die Bundesstadt hat für jede Einzelmaßnahme gesondert mit Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß VV Nr. 3.1 und 3.2 zu § 44 BHO (insbesondere: Konzepte, Kosten- und Finanzierungsplan) die Förderung zeitgerecht beim Zuwendungsgeber (BMUB) zu beantragen.

Artikel 5

Zuwendungsbescheide des Bundes

- (1) Die Fördermittel des Bundes werden jeweils durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des BMUB gemäß § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als abschließende Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung bis zu einem noch festzulegenden Höchstbetrag je Einzelmaßnahme bewilligt.
- (2) Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ werden unverändert Bestandteil der Zuwendungsbescheide.
- (3) Für die fachliche Prüfungen gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere VV Nr. 6.1 und 13.1 zu § 44 BHO.
- (4) Weitergehende Einzelheiten werden in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

Artikel 6

Mittelverwendung / Nachweis der Verwendung

- (1) Die Bundesstadt sichert zu, dass die auf Grundlage dieser Vereinbarung zu bewilligenden Fördermittel des Bundes ausschließlich für die aufgeführten Maßnahmen zweckentsprechend verwendet werden. Nach Maßgabe der Zuwendungsbescheide sind bezüglich der in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Einzelmaßnahmen nur solche

Verwendungen förderfähig, die den Kostengruppen 100 bis 700 gemäß DIN 276 zuzuordnen sind. Über eine mögliche Umverteilung der Fördermittel zwischen den unter Artikel 2 genannten Maßnahmenpaketen entscheidet der Bund auf Antrag der Bundesstadt.

- (2) Die Bundesstadt verpflichtet sich, etwaig anfallende Mehrkosten selbst zu tragen.
- (3) Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- (4) Die Verwendungsnachweise gegenüber dem Bund über die nach dieser Vereinbarung zu bewilligenden Zuwendungen sind durch die Bundesstadt zu führen. Die Bundesstadt Bonn gewährleistet die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen und hieraus resultierender Rechnungsabläufe (Finanz- und Baucontrolling).

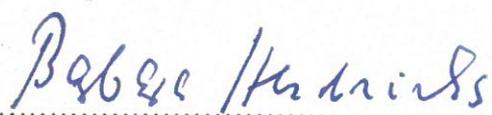
Artikel 7

Zusammenarbeit, Anzeigepflichten und Prüfrechte

- (1) Die Vertragspartner arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Änderungen von förderrelevanten Sachverhalten und Umständen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Rechnungshof des Bundes ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle oder an ihren jeweiligen Sitzen nachzuprüfen.

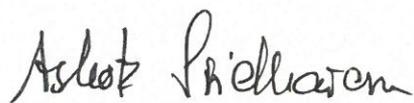
Bonn, den 09. Mai 2016

Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Bundesministerin für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit



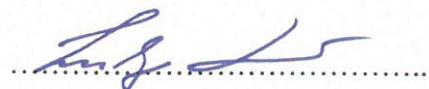
(Dr. Barbara Hendricks)

Für die Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister



(Ashok Sridharan)

Der Stadtkämmerer



(Prof. Dr. Ludger Sander)